

Zu 4 Aa, Bb, Cb.

Hierher zählen nur diejenigen Hilfskräfte, welche mindestens im Besitze des Zeugnisses über die pharmazeutische Vorprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1904 beziehungsweise eines auf Grund einer früheren Prüfungsordnung erworbenen gleichwertigen Zeugnisses sind. Die Unterpalte „Darunter im Besitze der Approbation als Apotheker“ bezieht sich nur auf die Gehilfen.

Zu 4 B und C.

Bei den „Verantwortlichen Leitern“ wird vorausgesetzt, daß sie im Besitze der Approbation als Apotheker sind. Fälle, in denen dies nicht zutrifft, sind näher kenntlich zu machen (vgl. die Erläuterungen zu 4 Aa, Bb, Ca). Etwa vorhandene Lehrlinge sind unter „Bemerkungen“ anzugeben.

4. Handels- und Gewerwesen.

Erster Nachtrag

zu dem Verzeichnis der in den Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen bestehenden staatlichen oder von den zuständigen Landesbehörden gemäß § 35a Abs. 1 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 3) gleichgestellten baugewerklischen Fachschulen (vgl. Bekanntmachung vom 11. März 1909, Zentralbl. für das Deutsche Reich Nr. 11 vom 19. März 1909):

Nr.	Bundesstaat	Sitz	Namen
1	Großherzogtum Oldenburg	Barel (Oldenburg)	Großherzogliche Baugewerkschule.
2	"	Gutin	Technikum.

Berlin, den 5. April 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

5. Zoll- und Steuerwesen.

Vom 1. April 1909 ab ist an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich preussischen Geheimen Regierungsrats Semler der königlich preussische Regierungsrat Dr. Bunsch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, soweit die Erbschaftssteuer in Betracht kommt, für den Verwaltungsbereich des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden und Elsaß-Lothringens mit dem Wohnsitz in Straßburg i. E. beauftragt worden.